

61. Ist im Verfahren vor der Aufwertungsstelle nach Ablauf der Frist für die sofortige Beschwerde noch eine Beschwerde als Anschlußbeschwerde zulässig?

AufwG. § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 1. FGG. § 22.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Februar 1928 i. S. M. (Antragsteller) w. G. (Antraggegner). V B 1/28.

I. Aufwertungsstelle Bensheim.

II. Landgericht Darmstadt.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Das Beschwerdebegericht hatte in einer Aufwertungsache die Anschlußbeschwerde des Antragstellers mit folgender Begründung für unzulässig erklärt. Für den Zivilprozeß nehme man zwar fast allgemein an, daß entsprechend der Anschlußberufung nach § 521 Abs. 1 ZPO. trotz Fristablaufs auch eine Anschlußbeschwerde zulässig sei; im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit könne aber nicht das Gleiche gelten, zumal da dort der Beginn der Frist für die Einlegung der Beschwerde ausdrücklich festgelegt sei (§ 22 FGG.). Der Antragsteller hat sofortige weitere Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, eine Anschlußbeschwerde nach Fristablauf müsse man schon aus

Zweckmäßigkeitsgründen auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulassen. Das Oberlandesgericht hält die Anschlußbeschwerde für zulässig und auch für sachlich begründet, sieht sich aber an der Entscheidung verhindert, weil die Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 3. Dezember 1926 (AufwRspr. 1927 S. 94 Nr. 45) und des Kammergerichts vom 3. März 1927 (JW. 1927 S. 1319 Nr. 7) eine Anschlußbeschwerde in Aufwertungsachen für unzulässig erklären. Es hat daher die weitere Beschwerde gemäß § 74 Abs. 1 AufwG. und § 28 ZPO. dem Reichsgericht vorgelegt.

Das Oberlandesgericht meint, es sei formalistisch, wenn eine solche Anschlußbeschwerde im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zum Zivilprozeßverfahren, nicht zugelassen werde; das Aufwertungsverfahren sei ein Zivilprozeß, der sich nur in den Formen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollziehe; die Ablehnung widerstrebe dem Rechtsfrieden, zumal dann, wenn der Gegner seine Beschwerde erst kurz vor Ablauf der für ihn maßgebenden Frist eingelegt habe.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Vielmehr sind die Entscheidungen zutreffend, die für das Aufwertungsverfahren die Zulässigkeit einer nach Ablauf der Beschwerdefrist zu erhebenden Anschlußbeschwerde verneinen (außer den angeführten noch Oberlandesgericht Hamburg in der HansOJtz. 1926 Beiblatt S. 180).

Es mag sein, daß für das Gebiet des Zivilprozesses eine solche Anschlußbeschwerde in Rechtsprechung und Schrifttum trotz der in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 22. Januar 1919 (ROLG. Bd. 40 S. 386) angeführten Gegnerschaft in entsprechender Anwendung der für die Anschließung an eine Berufung oder Revision bestehenden Vorschriften überwiegend zugelassen wird. Zu beachten bleibt aber, wie auch das Oberlandesgericht Darmstadt nicht verkennet, daß seit dem Reichsgesetz betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905 die Anschlußrevision, nicht aber auch die Anschließung an die Berufung, an eine Frist gebunden ist (§§ 521 und 556 ZPO.). Der Revisionsbeklagte kann sich nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, der Berufungsbeklagte dagegen kann auch nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist Anschlußberufung erheben. Welche dieser Vorschriften und wie sie im einzelnen für die Anschlußbeschwerde entsprechend anzuwenden wäre, kann zweifelhaft sein. Auch ergeben sich infolge des regel-

mäßigen Fehlens der mündlichen Verhandlung bei fristloser Zulassung der Anschlußbeschwerde besondere Schwierigkeiten der vom Oberlandesgericht Dresden a. a. O. erwähnten Art.

Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es nur das Rechtsmittel der Beschwerde selbst; es fehlt die Möglichkeit, Vorschriften anderer Gesetze über Rechtsmittel ergänzend heranzuziehen. Hier sagt § 22 Abs. 1 ZOG. klar und eindeutig: „Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.“

Allerdings gestattet § 1 ZOG. mit den Worten „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ Abweichungen von den „nachstehenden allgemeinen Vorschriften“, unter denen sich der § 22 befindet. Die Wendung „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ weist auf das Erfordernis ausdrücklicher Vorschriften hin. Solche finden sich teils im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst, teils in anderen Gesetzen. So wird in den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 60 und 77 ZOG. der Beginn der Frist anders (von einer gewissen Kenntnis oder Nachricht ab) geregelt. Und in Vereinsfachen sind, obwohl sie zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, für die sofortige Beschwerde in den Fällen des § 60 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 BGB. die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend. Fehlt aber eine derartige besondere Anordnung, so finden im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht ohne weiteres Anwendung (Gruch. Bd. 48 S. 110). Mit Recht wird daher, soweit ersichtlich allgemein, im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Anschlußbeschwerde nach Fristablauf nicht für zulässig erachtet. Auf das Aufwertungsverfahren sind gemäß § 73 AufwG. die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden. Auch wenn man im Aufwertungsverfahren, weil es sich dabei um einen Parteistreit handelt, die Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung sonst für zulässig hält (vgl. Mängel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 997), so geht es doch nicht an, gerade im Rechtsmittelverfahren entgegen dem Gesetzeswortlaut und der bisherigen langjährigen Übung neue, nicht gewollte Beschwerdemöglichkeiten aus Gründen angeblicher Zweckmäßigkeit zu schaffen, wie dies Neukirch AufwG. Anm. 3 zu

§ 74 als wünschenswert bezeichnet. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit den genannten Gerichten sowie mit Mängel, Quassowski und Schlegelberger-Harmering (je zu § 74 AufwG.) eine solche verspätete Anschlußbeschwerde für unzulässig zu erklären.

Dem Oberlandesgericht Darmstadt kann nicht zugegeben werden, daß sich für die hier vertretene Meinung nur formalistische Gesichtspunkte anführen lassen, wenn man von solchen da, wo es sich um Verfahrensformen handelt, überhaupt sprechen darf. Bei Rechtsbehelfen, die, wie die sofortige Beschwerde, an eine Frist gebunden sind, werden durch den Fristablauf selbst dann Parteirechte abgeschnitten, wenn sie sachlich begründet sind. Zu ihrem Wiederaufleben auf Grund von Prozeßhandlungen des Gegners bedarf es wegen der bedeutungsvollen Rechtsänderung, die dadurch möglicherweise hervorgerufen wird, einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift.